
S 35 AL 1630/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	8
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 35 AL 1630/01
Datum	06.08.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 AL 20/06 WA
Datum	24.02.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Restitutionsklage der Klāgerin wird abgewiesen.
II. Auāgergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Vor dem Senat war unter dem Aktenzeichen [L 8 AL 402/04](#) ein Berufungsverfahren anhängig, mit dem die Klāgerin sich gegen die teilweise Aufhebung der Bewilligung von Arbeitslosengeld (Alg) durch die Beklagte wandte.

Der Klāgerin war von der Beklagten ab dem 26.05.2005 Alg nach der Leistungsgruppe A bewilligt worden, weil sie im Antrag vom 14.03.2000 die Steuerklasse IV angegeben hatte. Bei der erneuten Antragstellung vom 15.03.2001 gab sie an, seit Beginn des Jahres 2001 sei die Steuerklasse V/1 eingetragen gewesen. Auf Anfrage der Beklagten gab sie an, der Wechsel von der Steuerklasse IV auf V sei 1998 erfolgt, eine Kopie der Lohnsteuerkarte sei nicht vorhanden. Die Beklagte hob daraufhin die Bewilligung des Alg teilweise auf, weil die Klāgerin wegen der zu Unrecht zugrunde gelegten Steuerklasse IV teilweise zu Unrecht Alg bezogen habe. Widerspruch, Klage und Berufung blieben ohne Erfolg (Senatsurteil

vom 05.08.2005).

Mit Schriftsatz vom 17.11.2005 beantragte die KlÄgerin, das Verfahren wieder aufzunehmen. Sie legte ein Schreiben des Ordnungsamtes der Stadt L. vor, wonach sie f¼r die Jahre 2000 und 2001 keine Lohnsteuerkarte von der Stadt L. erhalten habe. Durch die nunmehr vorgelegte Urkunde sei eine neue Tatsache bekannt geworden bzw. bewiesen, die vorher nicht habe bewiesen werden knnen.

Entscheidungsgrnde:

Gem [Â§ 179 Abs. 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann ein rechtskrftig beendetes Verfahren entsprechend den Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) wieder aufgenommen werden.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Klage deshalb unzulssig ist, weil das Verfahren wegen der noch anhngigen Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundessozialgericht noch nicht rechtskrftig abgeschlossen ist, der Rechtsbehelf ist jedenfalls nicht begrndet.

Als Restitutionsgrund kommt vorliegend allein die Regelung des [Â§ 580 Nr. 7 Buchst. b ZPO](#) in Betracht, wonach eine Wiederaufnahme mglich ist, wenn die Partei eine Urkunde auffindet oder zu benutzen in den Stand gesetzt wird, die eine ihr gnstige Entscheidung herbeigefhrt haben wrde.

Die KlÄgerin hat nach der Verkndung des Senatsurteils i.S.d. [Â§ 580 Nr. 7 Buchst. b ZPO](#) keine Urkunde aufgefunden, die eine Wiederaufnahme rechtfertigen knnte; denn das Schreiben der Stadt L. wurde erst am 11.11.2005 verfasst. Eine Urkunde kann aber nur "aufgefunden" werden, wenn sie zum mageblichen Zeitpunkt bereits existent war, nicht aber, wenn sie erst nachtrglich erstellt wurde. Auch wenn dies durch den Wortlaut des [Â§ 580 ZPO](#) nicht ausdrcklich vorgeschrieben ist, wird von der Rechtsprechung und Literatur grundstzlich gefordert, dass die Urkunde in einem Zeitpunkt errichtet wurde, in dem sie in dem frheren Verfahren noch htte geltend gemacht werden knnen (vgl. Mnchner Kommentar zur ZPO, Â§ 580 RdNr 49 m.w.N.). Nachtrglich errichtete Urkunden hat der Bundesgerichtshof nur in zwei Fllen zugelassen: Geburtsurkunden und Legitimationsbeischreibungsvermerke zur Geburtsurkunde (BGH [NJW 1980, 1000](#)).

Die 2. Alternative des [Â§ 580 Nr. 7 Buchst. b ZPO](#) "zu benutzen in Stand gesetzt" ist ebenfalls nicht erfllt; denn dies setzt â unabhngig davon, dass die Urkunde bereits frher errichtet war â gem [Â§ 582 ZPO](#) voraus, dass die KlÄgerin ohne ihr Verschulden auerstande war, den Restitutionsgrund im frheren Verfahren geltend zu machen. Sie wre aber in der Lage gewesen, ein entsprechendes Schreiben bereits im Berufungsverfahren dem Senat vorzulegen; denn sie htte die Mglichkeit gehabt, die Stadt L. bereits frher anzuschreiben. Es ist nicht nachvollziehbar, dass die KlÄgerin mehr als vier Jahre verstreichen lie, obwohl whrend der gesamten Verfahrensdauer die Frage streitig war, welche Lohnsteuerklasse sie hatte.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 Abs. 1 SGG](#).

Die Revision wurde nicht zugelassen, weil die Voraussetzungen des [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) nicht vorliegen.

Erstellt am: 12.04.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024